

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 91/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2006 durch den
Richter M ü t z e als Vorsitzenden sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 31. Januar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwalt Carsten Lenz
beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, weil das Landessozialgericht (LSG) weitere medizinische Begutachtungen hätte vornehmen müssen und durch deren Unterlassen den Untersuchungsgrundsatz verletzt habe. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Diese Voraussetzungen sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Hinsichtlich der vom Kläger gerügten Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes gemäß § 103 SGG fehlt es schon an der Bezeichnung des für diese Rüge nach dem obigen Wortlaut des Gesetzes erforderlichen Beweisantrags. Der Kläger trägt nur vor, das LSG habe aufgrund der abweichenden Gutachten Anlass gehabt, weitere Begutachtungen in Auftrag zu geben. Soweit der Kläger sich auf einen Schriftsatz seines früheren Bevollmächtigten vom 1. Juli 2004 bezieht, wird lediglich ausgeführt, dass dieser ein weiteres Gutachten "angeregt" habe. Darlegungen, dass diese Anregung - wie erforderlich (vgl ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 31) - in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG als Beweisantrag wiederholt wurde, sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.
- 4 In seinen weiteren Ausführungen setzt der Kläger sich im Kern mit der Beweswürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 5 Mit seiner Aussage, aufgrund der unterlassenen Untersuchungsanordnungen sei zumindest von einer Beweislastumkehr auszugehen, legt der Kläger keinen Grund für die Zulassung einer Nichtzulassungsbeschwerde iS des § 160 Abs 2 SGG dar.
- 6 Prozesskostenhilfe gemäß § 73a SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) ist dem Kläger nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen

Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil der Kläger keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat.

- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)